

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen und Wegen (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S.777 und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Bengerstorf am 04.03.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen und Wegen (Ausbaubeitragsatzung) in der Gemeinde Bengerstorf vom 20.12.2005 (Boizenburger Express vom 29.12.2005) wird wie folgt geändert:

Der § 2 „Beitragspflichtige“ wird wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bengerstorf, 06.05.2014


Mahnke
Bürgermeisterin

